

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Bekanntgabeee</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0021/2013</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b> <b>28.05.2013</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 Dr. M/si</b>
<b>Kein Rechtsmittel gegen Nichtgenehmigung der außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe</b>		
<b>Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht</b> <b>Verfasser: Herr Dr. Bernhard Mitko</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>13.06.2013</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>

## Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

## Sachstandsbericht:

Mit Bescheid vom 18.04.2013 lehnte das Landratsamt Amberg-Sulzbach die Genehmigung der außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Amberg im Zweckverband zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe ab. Die außerordentliche Kündigung war in der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2011 im nichtöffentlichen Teil beschlossen worden. Die Gründe für die Nichtöffentlichkeit sind inzwischen weggefallen.

Gegen diesen Bescheid, der am 22.04.2013 der Stadt Amberg zugestellt wurde, hätte Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden können. Von der Erhebung einer Klage wurde abgesehen.

Der Ausgang eines solchen Gerichtsverfahrens wäre nicht vorhersehbar gewesen, insbesondere, weil es zu den aufgeworfenen Rechtsfragen bislang an Rechtsprechung oder Literatur zu vergleichbaren Fällen fehlt. Zweckverbände sind auf Dauer angelegt. Daher muss der Anspruch an die Gewichtigkeit der Kündigungsgründe hoch angesetzt werden. Dieses Prinzip der Dauerhaftigkeit eines Zweckverbands ist zum Recht der Stadt Amberg auf kommunale Selbstverwaltung abzugrenzen, das nach Wegfall des eigentlichen Grundes für die damalige Gründung des Zweckverbandes nach Auffassung der Stadtverwaltung als vorrangig hätte eingestuft werden können.

Eine ausreichende Erfolgsaussicht für eine Klage wäre dann gegeben, wenn man mit einer gewissen Sicherheit davon ausgehen kann, dass dieses Recht auf kommunale Selbstverwaltung im vorliegenden Fall höher einzustufen ist, als das Prinzip, dass ein Zweckverband auf Dauer angelegt sein soll. Von einer solchen Sicherheit konnte mangels entsprechender Rechtsprechung und Literatur nicht ausgegangen werden.

---

Dr. Bernhard Mitko

Verteiler:

Mitglieder Hauptausschuss  
alle Referate, RP,  
Akt Beschlussvorlagen  
Zum Akt in Registratur